

AG_STRAFGERICHT SBK.2024.172 vom 6. August 2024

Ag Strafgericht, 2024-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.172

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2024.172 du 6 août 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2024.172 del 6 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist eine Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 29. Mai 2024, mit welcher das Ge- such des Beschwerdeführers um Aufhebung der gegen ihn gerichteten Er- satzmassnahmen abgewiesen wurde. Diese Verfügung ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. Art. 237 Abs. 4 StPO und Art. 222 StPO; vgl. FABIO MANFRIN/KLAUS VOGEL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 103 zu Art. 237 StPO). Auf seine frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber einschränkend E. 2 und 4.6.4 hienach).

E. 2

Insofern der Beschwerdeführer eine Befragung von C._____ zur Frage des Kontaktverbots beantragt, ist dies abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Der Antrag ist weder begründet noch zielführend. Die Frage, ob eine strafprozessuale Zwangsmassnahme – vorliegend das Kontaktver- bot – aufrechterhalten oder aufgehoben wird, kann klarerweise nicht vom Willen eines Kindes, insbesondere des (potentiellen) Opfers, abhängig ge- macht werden.

E. 3

Gemäss Art. 237 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Unter- suchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Abs. 1). Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft (Abs. 4). Auch Ersatzmassnahmen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft erfüllt sind (BGE 137 IV 122 E. 2).

- 5 - Die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft ist gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Ver- gehens dringend verdächtigt wird (allgemeiner Haftgrund des dringenden Tatverdachts) und zusätzlich ein besonderer Haftgrund vorliegt, also ernst- haft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahr- heitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder durch Ver- brechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheb- lich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (einfache Wiederholungsgefahr; lit. c).

E. 4.1

Vorliegend sind sowohl der dringende Tatverdacht als auch die Kollusions- gefahr unbestritten geblieben. Der Beschwerdeführer macht die Ausführun- gen zur

Rückfallgefahr und zur Befragung von C._____ im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit (vgl. Beschwerde Rz. 30 bzw. 33 ff. sowie E. 4.6 nachfolgend). Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind somit weiterhin erfüllt. Zu prüfen gilt, ob die Aufrechterhaltung der Ersatzmassnahme verhältnismässig war.

E. 4.2

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau erwog zur Frage der Verhältnismässigkeit, dass ein unter Strafandrohung ausgesprochenes Kontaktverbot nach wie vor verhältnismässig erscheine. Ein Absehen von einem Kontaktverbot zugunsten von begleiteten Besuchen sei ungeeignet, da von begleiteten Besuchen eine Kontaktaufnahme via Chatnachrichten oder Anrufe nicht erfasst würde (angefochtene Verfügung, E. 4.3 und 5).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bestritt mit Beschwerde die Verhältnismässigkeit der Aufrechterhaltung des Kontaktverbots. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsgebots sei das Gericht gehalten, von Amtes wegen eine geeignete, aber weniger einschneidende Massnahme als das Kontaktverbot zu wählen, namentlich die Auflage, dass er und C._____ nur in Begleitung einer volljährigen Person Kontakt haben dürften. Sodann verweise das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zur Frage, weshalb mit der (zweiten) Einvernahme von C._____ weiter zugewartet werde, auf die Argumentation der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, gebe diese aber selbst im Entscheid nicht wieder. Die äusserst knappe Begründung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau genüge den Erfordernissen des rechtlichen Gehörs nicht. Es sei nicht zulässig, nach Belieben mit der Einvernahme von C._____ zuzuwarten. Dies verstosse gegen das Beschleunigungsgebot. Vorliegend sei nicht nur er, sondern auch C._____ vom Kontaktverbot betroffen und beide seien in ihrer Freiheit eingeschränkt. Der

- 6 - Umstand, dass das Kontaktverbot aufgrund der Inaktivität faktisch unbeschränkt sei, wiege schwer. Gemäss der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wäre es zulässig, dass sie auf unbestimmte Zeit mit der Einvernahme von C._____ zuwarte und das Kontaktverbot alle drei Monate verlängere. Dies führe dazu, dass das Kontaktverbot und die damit einhergehende Freiheitsbeschränkung zur eigentlichen Strafe in diesem Strafverfahren würde (für ihn und C._____). Dies umso mehr, wenn man bedenke, dass sich seine Verfehlungen, ohne Bagatellisierung, aber nüchtern betrachtet, noch in einem relativ leichten Bereich befänden und – wäre nicht das zwingende Tätigkeitsverbot anzuordnen – mittels Strafbefehl erledigt werden könnten.

E. 4.4

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten brachte im Wesentlichen vor, dass sie sich am Kindwohl orientiere und nicht an aktuellen Bedürfnissen des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer habe die Nähe und das Vertrauen zu C._____ in rücksichtsloser Weise ausgenützt und sich über ihre Interessen hinweggesetzt. Der Beschwerdeführer sei zudem nicht ihr Vater und das vorliegende Verfahren habe mehrfach gezeigt, dass sie sich in einem enormen Loyalitätskonflikt befinde. Die anspruchsvolle Situation sei vom Grossvater von C._____ in seiner Einvernahme vom 7. März 2024 bestätigt worden. Es lägen Vorwürfe vor, wonach der Beschwerdeführer nicht nur die von ihm zugegebenen Handlungen vorgenommen haben soll. Gerade weil eine sehr enge Beziehung zwischen C._____ und dem Beschwerdeführer bestanden habe, müsse verhindert werden, dass die noch

durchzuführende Einvernahme ohne vorherige Einflussnahme erfolge. C._____ habe anlässlich ihrer ersten Befragung vom 1. November 2023 ständig erklärt, dass nichts vorgefallen sei und das Verhältnis zum Beschwerdeführer "normal" sei. Aufgrund des Verhaltens von C._____ in und nach der Einvernahme sowie aufgrund der Darstellungen des Grossvaters habe die Verfahrensleitung entschieden, mit der Einvernahme zuzuwarten, bis sich die Situation stabilisiert habe. Der Einvernahmetermin werde nach Rücksprache mit der involvierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegt.

E. 4.5

Mit Replik brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen erneut vor, dass das Zuwarten mit der erneuten Befragung von C._____ im Konflikt mit dem Beschleunigungsgebot stehe. Sein Anliegen sei eine Selbstverständlichkeit, zumal es auch auf Gegenseitigkeit beruhe. Dazu reichte er den im E-Mail seines Rechtsvertreters vom 10. Juni 2024 erwähnten Brief von C._____ zu den Akten, in welchem diese zum Ausdruck bringt, dass sie auch an einer Aufhebung des Kontaktverbots interessiert wäre. Es sei in einem Strafverfahren bei laufenden Zwangsmassnahmen nicht zulässig, auf unbestimmte Zeit mit zentralen Ermittlungen zuzuwarten.

- 7 -

E. 4.6.1

Gemäss Art. 237 StPO ordnet das zuständige Gericht anstelle von Untersuchung- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie denselben Zweck wie Haft erfüllen (Abs. 1). Eine Ersatzmassnahme stellt namentlich das Verbot dar, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen (Abs. 2 lit. g). Ersatzmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Dies gilt insbesondere in zeitlicher Hinsicht (BGE 140 IV 74 E. 2.2). Gemäss Art. 212 Abs. 3 StPO dürfen Untersuchung- und Sicherheitshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe. Rückt die Dauer der Haft in grosse zeitliche Nähe der im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zu erwartenden Freiheitsstrafe, ist der Beschuldigte nach der Rechtsprechung zu entlassen. Nach der Rechtsprechung sind Ersatzmassnahmen analog der Untersuchungshaft gemäss Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bestimmung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 140 IV 74 E. 2.3 und 2.4 mit Hinweisen).

E. 4.6.2

Soweit der Beschwerdeführer eine weniger einschneidende Massnahme als das Kontaktverbot beantragt, namentlich die Auflage, dass er und C._____ nur in Begleitung einer gut beleumdeten, volljährigen Person Kontakt haben dürften (Antrag Ziff. 1b), kann auf die zutreffenden Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau verwiesen werden (angefochtene Verfügung E. 4.3). Auch wenn das Kontaktverbot im Fall von Kollusionsgefahr für sich alleine aufgrund der zahlreichen Verdunklungsmöglichkeiten (telefonisch, via E-Mail, SMS, Mittelsmänner etc.) eine grundsätzlich eher schwer zu kontrollierende Massnahme darstellt (vgl. MANFRIN/VOGEL, a.a.O., N. 76 zu Art. 237 StPO), ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer bis anhin an das Kontaktverbot gehalten hat und das Verbot einer direkten physischen Kontaktaufnahme mit C._____ die gewünschte Wirkung erzielt hat. Begleitete Besuche, d.h. physische Kontaktaufnahmen, wären hingegen ungeeignet, um den gleichen Zweck wie die Haft zu

erfüllen.

E. 4.6.3

Der Beschwerdeführer erstand rund vier Monate Untersuchungshaft (23. August 2023 – 21. Dezember 2023). Seither muss er Ersatzmassnahmen erdulden, welche bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmenrichters des Kantons Aargau vom 29. Mai 2024 gut fünf Monate dauerten und nunmehr noch bis zum 22. September 2024 angeordnet sind (vgl. Verfügung des Zwangsmassnahmenrichters des Kantons Aargau vom 27. März 2024 [HA.2024.137]). Seit Abschluss der Begutachtung bzw.

- 8 - Vorliegen des Gutachtens sind die Ersatzmassnahmen faktisch auf das Kontaktverbot beschränkt, auch wenn die Verpflichtung zur Terminwahrnehmung beim Gutachter und Einhalten der Vorgaben im Rahmen der Behandlung formell nicht aufgehoben worden sind. Das Kontaktverbot zu C._____ stellt für den Beschwerdeführer eine weit geringere Belastung dar als Untersuchungshaft. Zwar dürfte es ihn getroffen haben, da aktenkundig ein enges Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und C._____ bestanden hat. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Ersatzmassnahme aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers angeordnet werden musste und er sich die Einschränkung selber zuschreiben hat. Daran vermag auch der brieflich von C._____ geäusserte Wunsch nach Aufhebung des Kontaktverbots nichts zu ändern, nachdem gänzlich unklar ist, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt sie das Schreiben verfasst hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der bestehende Loyalitätskonflikt. Unter den dargelegten Umständen kommt im Vergleich zu Untersuchungshaft eine geringere Anrechnung in Frage. Mit einer Aufrechterhaltung bis zum 22. September 2024 hätte das Kontaktverbot rund neun Monate gedauert. Auch wenn dem Sachgericht nicht vorzugreifen ist, ist das Kontaktverbot – je nach Aufhebungsdatum – im Rahmen von einigen Monaten anzurechnen. Die Belastungen, denen der Beschwerdeführer aufgrund der Untersuchungshaft von vier Monaten und den Ersatzmassnahmen ausgesetzt war und allenfalls noch bis zum 22. September 2024 ausgesetzt sein wird, bleiben damit noch innerhalb der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe, zumal der Strafrahmen hinsichtlich sexueller Handlungen mit einem Kind bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reicht (vgl. Art. 187 Ziff. 1 StGB). Insofern ist Verhältnismässigkeit zu bejahen.

E. 4.6.4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Aufrechterhaltung der strittigen Ersatzmassnahme verletzte das Beschleunigungsgebot und sei deswegen unzulässig, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufhebung von Ersatzmassnahmen wegen einer Verfahrensverzögerung nur in Betracht kommt, wenn diese besonders schwer wiegt und zudem die Staatsanwaltschaft erkennen lässt, dass sie nicht gewillt oder in der Lage ist, das Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen. Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. Zwar ruhte das Verfahren zu gewissen Zeitpunkten, was jedoch wesentlich mit der Erstattung des Gutachtens zu erklären ist. Es ist nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vor der erneuten Befragung von C._____ das Vorliegen des Gutachtens abwarten wollte. Schliesslich fand am 7. März 2024 die Zeugen- einvernahme von D._____, dem Grossvater von C._____, statt. Eine krasse Verfahrensverzögerung, welche eine Aufhebung der Ersatzmassnahmen rechtfertigt (vgl. BGE 140 IV 74 E. 3), ist folglich nicht auszumachen. Mit Blick darauf, dass die

Ersatzmassnahme schon einmal

- 9 - verlängert wurde, ist die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten jedoch gehalten, das Verfahren nunmehr beförderlich zum Abschluss zu bringen und Anklage zu erheben (Art. 5 Abs. 1 StPO). Dies gilt umso mehr, als dadurch über die Zulässigkeit einer allfälligen weiteren Verlängerung der Ersatzmassnahme in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Anklage entschieden werden kann. Nicht einzutreten ist indessen auf den eventualiter gestellten Antrag, die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten sei anzuweisen, C._____ innert Monatsfrist einzuvernehmen (Antrag Ziff. 1a). Mit Ausnahme der in Art. 397 Abs. 3 und 4 StPO geregelten Fälle ist der Erlass von Weisungen im Hinblick auf die weitere Gestaltung der Untersuchungsführung, die mit dem Anfechtungsobjekt der Beschwerde nicht in einem direkten Zusammenhang stehen, vom Gesetz nicht vorgesehen. Das hat damit zu tun, dass die Untersuchung von der Staatsanwaltschaft und nicht der Beschwerdeinstanz zu führen ist. Die Beschwerdeinstanz ist nach der gesetzlichen Konzeption nicht eine Art "Ersatz-Untersuchungsbehörde", welche – über die Gegenstand der Beschwerde bildenden Entscheide oder Verfahrenshandlungen hinaus – auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung gestaltend Einfluss nimmt (PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6b zu Art. 397 StPO). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten als Verfahrensleiterin und nicht die Kinderschutzhilfe den Zeitpunkt der erneuten Einvernahme von C._____ festzulegen hat. Eine tatzeitnahe Einvernahme von kindlichen Opfern kommt insbesondere im Hinblick auf deren Aussagequalität entscheidende Bedeutung zu.

E. 4.7

Zusammenfassend erweist sich die Fortdauer des mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 22. Dezember 2023 bis zum 22. März 2024 angeordneten und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 27. März 2024 bis zum 22. September 2024 verlängerten Kontaktverbots als Ersatzmassnahme als verhältnismässig und eine vorzeitige Aufhebung ist nicht angezeigt.

E. 5.1

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Verbeiständung durch seinen Rechtsanwalt zu gewähren (Antrag Ziff. 3).

- 10 - Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 26. September 2023 wurde (mit Wirkung ab 23. August 2023) Simon Bächtold, Rechtsanwalt, als amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers eingesetzt. Nach der Praxis der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts dauert die amtliche Verteidigung bis zum Widerruf und gilt somit auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Auf das vom Beschwerdeführer (erneut) gestellte sinngemässe Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ist deshalb mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (vgl. Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2022.182 vom

23. Juni 2022 E. 7.3). Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichtende Entschädigung wird am Ende des Hauptverfahrens durch die zuständige Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 5.3

Die StPO sieht die unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von Verfahrenskosten und von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen) nur zugunsten der Privatklägerschaft zur Durchsetzung von konnexen Zivilansprüchen und zugunsten des Opfers zur Durchsetzung seiner Strafklage vor (Art. 136 StPO) und auch Art. 29 Abs. 3 BV verleiht keinen Anspruch auf eine Kostenbefreiung (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1B_31/2018 vom 19. Februar 2018 E. 3).

Soweit der Antrag des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege über die Gewährung der amtlichen Verteidigung hinausgeht, ist er damit abzuweisen. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 59.00, zusammen Fr. 1'059.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

- 11 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 6. August 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.